

an der Gründung von Erzeugergemeinschaften bekundet wurde.

Der Ausschuß drängt darauf, daß die Kommission diese beiden Sektoren in ihre Vorschläge einbezieht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme betreffend die Lage des Heringsmarktes

(88/C 337/09)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 15. Dezember 1987 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme betreffend die Lage des Heringsmarktes und die Lage und Aussichten am Sardinienmarkt der Gemeinschaft auszuarbeiten.

Am 29. September 1988 beschloß der Ausschuß, dieses Dokument aufzuteilen und zwei getrennte Stellungnahmen auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betreffend „die Lage des Heringsmarktes“ beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Hancock, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Aktuelle Marktlage und einleitende Bemerkungen

Seit der Veröffentlichung des Kommissionsberichts am 9. November 1987 hat sich die Marktsituation wie folgt entwickelt:

Dänemark	155 550 t	(30,9 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Vereinigtes Königreich	107 460 t	(21,4 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Niederlande	88 350 t	(17,6 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Deutschland	71 240 t	(14,2 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Frankreich	37 670 t	(7,5 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Irland	33 440 t	(6,6 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Belgien	9 190 t	(1,8 % der EWG-Gesamtfangmenge)

Die Gesamtfangmenge wurde gegenüber 1987 um 47 000 Tonnen herabgesetzt, da Wissenschaftler eine rückläufige Bestandsentwicklung prognostiziert hatten. Die Unterschiede waren jedoch nicht so gravierend, daß die Schlußfolgerungen der Kommission deshalb ihre Gültigkeit verloren hätten. Es wird damit gerechnet, daß der jährlich verfügbare Bestand letztendlich bei 800 000 Tonnen oder gar höher liegen dürfte. Es erhebt sich nun die Frage, welche Verfahren benutzt werden sollten, um diesen Bestand gewinnbringend abzusetzen.

1.1. Die zulässige Gesamtfangmenge für die Gemeinschaftsflotten wurde für 1988 auf 502 900 Tonnen festgesetzt (Ratsverordnung (EWG) Nr. 3977/87)⁽¹⁾ und wie folgt umverteilt:

1.2. Die Rücknahmepreise für 1988 wurden um 9 % gesenkt (ohne Berücksichtigung der grünen Wechselkurse). Aus Tabelle 4 im Anhang des Kommissionsberichts „Entwicklung der Heringspreise“ ist ersichtlich, daß im Jahre 1986 zwischen den in den verschiedenen Mitgliedstaaten erzielten Preisen erhebliche Unterschiede bestanden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987.

Obwohl für 1987 offizielle Daten der Gemeinschaft bezüglich der Preise in den einzelnen Staaten noch nicht vorliegen, zeichnet sich eine Preisstabilisierung ab. Im Vereinigten Königreich (genaugenommen in Schottland) verbesserten sich die Erlöse um 8 % pro verkaufte Tonne, wogegen sie in Irland, in den Niederlanden und in Dänemark leicht zurückgingen. 1987 betrug der durchschnittliche Gemeinschaftspreis 242, 73 ECU pro Tonne für frischen Hering.

Es ist hervorzuheben, daß der Begriff Durchschnittspreise etwas irreführend ist, da es sich um viele verschiedene Märkte handelt, auf denen die Preisniveaus, die Anforderungen an die Erzeugnisse und die damit verbundenen Probleme unterschiedlich sind.

1.3. In dem Bericht heißt es, daß bei dem gegenwärtigen Preisniveau nur die größeren Schiffe, nämlich solche mit Gefrier- oder Seewasser-Kühleinrichtungen, gewinnbringend arbeiten können und daß folglich manche Fischer den Heringsfang einstellen und die Quoten nicht voll ausgeschöpft werden. Auf der Grundlage der vorläufigen Daten über die Ausschöpfung der Quoten dürfte diese Feststellung zu pauschal sein. Die folgenden vorläufigen Zahlen geben die Anlandungen prozentual zu den Quoten wieder:

Belgien	0,4 %
Dänemark	89,0 %
Frankreich	23,0 %
Irland	102,0 %
Niederlande	101,0 %
Vereinigtes Königreich	98,0 %
Deutschland	18,0 %

Während Belgien den Heringsfang praktisch aufgegeben und Frankreich ihn offenbar erheblich reduziert hat, haben drei Länder ihre Quoten voll oder fast ganz ausgeschöpft. Deutschland bildet insofern einen Sonderfall, als dort die Händler wegen einer besonders gelagerten Nachfrage der Verarbeitungsindustrie Heringe sowohl auf dem internationalen Markt als auch auf dem Gemeinschaftsmarkt aufkaufen. Die unselige Publizität, mit der das Nematodenproblem umgeben wurde, hat wahrscheinlich ebenfalls Auswirkungen auf die Fangmengen in der Bundesrepublik Deutschland

gehabt. Im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs wurden große Mengen an Klondijkers (für längere Zeit auf See arbeitende Fabriksschiffe) geliefert. Dazu ist zu bemerken, daß diese Fabriksschiffe aus Nicht-EG-Staaten stammen und die entsprechenden Vorgänge von den Behörden schwer überwacht werden können.

Gemeldete Lieferungen an Klondijkers im Jahre 1986:

- an Schiffe der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (UdSSR): 53 734 t,
- an Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik (DDR): 12 297 t,
- an Schiffe aus Polen: 5 165 t,
- an Schiffe aus Bulgarien: 555 t.

Die Lage im Vereinigten Königreich verbesserte sich 1987 wesentlich, da die Fischer höhere Preise verlangten und geringere Mengen anlieferten. Das trug auch zur Abschwächung des anhaltenden Drucks auf die Gemeinschaftspreise bei.

1.4. Der Kommissionsbericht liefert zwar fundierte Analysen, ist jedoch in seinen Schlußfolgerungen weniger positiv zu bewerten. Möglicherweise ist dies in unterschiedlichen politischen Auffassungen begründet. Obwohl die vorliegende Stellungnahme besser in zwei Teile aufgegliedert wäre, von denen einer die kurzfristigen und der andere die längerfristigen Probleme behandeln würde, sollen im Interesse der Klarheit die einzelnen Punkte in derselben Reihenfolge behandelt werden wie im Kommissionsdokument. Im Anschluß daran wird eine gesonderte Bewertung einiger sozialer Aspekte der Heringsfischerei vorgelegt.

2. Kontrolle der Einfuhren

2.1. Die Einfuhren werden fast vollständig von der Verarbeitungsindustrie, vor allem der Bundesrepublik Deutschland, absorbiert. Im Jahre 1986 erreichten sie 108 743 Tonnen, von denen 81 518 Tonnen frischer oder gekühlter Fisch ganz, ohne Kopf oder zerteilt war. Die restlichen 21 664 Tonnen (die Summe geht nicht ganz auf) bestanden aus importiertem Gefrierfisch.

Hauptlieferanten von frischem und gekühltem Fisch waren:

(39,60 %)	Schweden	32 284 t	(94 % an Dänemark)
(53,92 %)	Norwegen	43 954 t	(67 % an Dänemark, 22 % an die Bundesrepublik Deutschland)
(3,40 %)	Färöer	2 774 t	(100 % an Dänemark)
(96,92 %)			

Hauptlieferanten von gefrorenem Fisch waren:

(49,32 %)	Norwegen	10 685 t	(49 % an die Bundesrepublik Deutschland, 25 % an das Vereinigte Königreich, 10 % an Frankreich, 10 % an die Niederlande)
(23,79 %)	Island	5 155 t	(41 % an das Vereinigte Königreich, 34 % an die Bundesrepublik Deutschland, 17 % an Frankreich)
(23,56 %)	Kanada	5 105 t	(78 % an die Bundesrepublik Deutschland, 7 % an die Niederlande, 7 % an das Vereinigte Königreich)
(96,67 %)			

In beiden Gruppen stammen über 96 % der importierten Mengen aus jeweils drei Ländern.

1987 war augenscheinlich eine Verminderung der Einfuhren von frischem Hering festzustellen, und zwar auf 72 440 Tonnen. Dies lag vor allem an einem 50 %igen Rückgang der Einfuhren aus Schweden. Die Heringsimporte aus Norwegen stiegen auf 50 920 Tonnen an und machen nunmehr 70 % aller Einfuhren aus. Diese augenscheinliche Verminderung hatte für die Fischer der Gemeinschaft geringe Bedeutung, da die Einfuhren aus Schweden aus einer besonderen Heringssorte bestehen, die in den Gemeinschaftsgewässern nicht vorkommt, aber für die Verarbeitung benötigt wird. Die Konkurrenz hat also durch die vermehrte Einfuhr von frischem norwegischen Hering in Wirklichkeit zugenommen.

Die Daten für gefrorenen Fisch änderten sich nur geringfügig: Bei den Einfuhren war ein leichter Anstieg von 21 664 Tonnen auf 22 683 Tonnen zu verzeichnen. Island versandte etwas weniger als im Jahr zuvor, wogegen Norwegen 769 Tonnen und Kanada 1 688 Tonnen mehr exportierten.

Bezüglich der Genauigkeit der Statistiken über Importe müssen Vorbehalte angemeldet werden. Im Rahmen der Zollnomenklatur ist es nicht möglich, zwischen ganzen Heringen und Heringslappen zu unterscheiden. Obgleich das Gesamtgewicht exakt angegeben ist, muß bedacht werden, daß ein Heringslappen im Sinne des Nutzwichts das gleiche sein kann wie zwei ganze Heringe. Deshalb erklären die Zahlen nicht das Gewicht der in die Gemeinschaft gelangenden verwendbaren Mengen. Diese könnten sogar zunehmen, obwohl die Einfuhren augenscheinlich zurückgehen. Das ist zweifellos eine unbefriedigende Situation, und es empfiehlt sich, die Nomenklatur so zu ändern, daß die Statistiken nicht nur genau, sondern auch brauchbar sind.

Zusätzlich sollten die Kontingente des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in Ganzheringsäquivalenten ausgedrückt werden.

2.2. Eine Importbeschränkung könnte eine Hilfe für den gemeinschaftlichen Heringsmarkt sein. Tatsächlich stellt sich die Frage nach der wirklichen Notwendigkeit für einige dieser Importe. Ein Teil der Schuld (für die gegenwärtige Lage) kann den Fischereiunternehmen der Gemeinschaft zugewiesen werden, da sie sich nicht stärker darum bemüht haben, den wirklichen Anforderungen des verarbeitenden Sektors gerecht zu werden. Eine zulässige Gesamtfangmenge für die Zone IIa könnte ebenfalls zu einer Verbesserung der Gesamtqualität der Anlandungen in der Gemeinschaft beitragen.

2.3. Vom Allgemeinen Ausschuß des ländlichen Genossenschaftswesens der EWG (COGECA) wird ferner die Ansicht vertreten, daß ein beträchtlicher Teil der Frischheringeinfuhren aus Drittländern nicht den besonderen Qualitätsnormen der Verarbeitungsindustrie entspricht. Wenn dies zutrifft, trägt es nur dazu bei, die Preise zu drücken, denn diese nicht normgerechten Lieferungen müssen auf den Markt für Frischfisch umgeleitet werden.

Zweifellos müssen größere Anstrengungen unternommen werden, um die Einhaltung der Qualitätsnormen bei (insbesondere auf dem Straßenwege) eingeführtem Fisch durchzusetzen.

2.4. Einigen Mitgliedstaaten ist daran gelegen, daß über die Heringsimportverpflichtungen im Rahmen des GATT neu verhandelt wird. Zwar ist das möglich, doch würde das Verfahren seine Zeit brauchen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gegenleistungen in anderen Bereichen erfordern. Jedenfalls würde es das Problem ebensowenig lösen wie die Festsetzung von Referenzpreisen für frische Heringslappen und Heringsstücke. 1986 überstiegen die Einfuhren von ganzen Heringen bei weitem die zollfreien Kontingente, und für die darüber liegenden Mengen wurden Zölle entrichtet. Die Erblast der Vergangenheit besteht darin, daß in einer Zeit der Knappheit Vereinbarungen getroffen wurden, nach denen zu bestimmten Jahreszeiten erhebliche Kontingente zollfrei eingeführt werden können. Das führte letzten Endes dazu, daß 90 % aller Importe zollfrei in die Gemeinschaft gelangen dürfen. Diese Vereinbarungen sind nicht länger erforderlich, da nunmehr innerhalb der Gemeinschaft eine angemessene Versorgung vorhanden ist; es könnte und sollte also neu verhandelt werden.

2.5. Es ist vorgeschlagen worden, die gegenwärtig nur für frischen oder gekühlten Hering geltenden Referenzpreise auch auf gefrorenen Hering anzuwenden, insbesondere, da jetzt die norwegischen Beutelnetzfischer beginnen, ihre Fänge selbst an Bord zu filetieren und tiefzufrieren. Dies wäre indessen nur dann sinnvoll, wenn

— das Referenzpreissystem des Artikels 21 der Grundverordnung (EWG) Nr. 3796/81 geändert würde. Gegenwärtig entspricht der Referenzpreis dem Rücknahmepreis und beträgt maximal 90 % des Orientierungspreises. Für 1988 ist der Referenzpreis für frischen Hering (Größe 1) auf 199 ECU/t festgesetzt worden. Es wurde schon gesagt, daß der Durchschnittspreis in der Gemeinschaft im Jahre 1987 242,73 ECU/t betrug. Das würde bedeuten, daß selbst wenn der derzeitige Referenzpreis tatsächlich auf alle Einfuhren angewandt würde, die Käufer auch bei Zöllen von 15 % erhebliche Mengen importieren und dabei immer noch ein Geschäft machen könnten, insbesondere, da die Kosten des Transports aus den Randregionen die auf Einfuhren erhobenen Zölle erheblich übersteigen können.

Die Erfahrung zeigt, daß der Referenzpreis (Rücknahmepreis) tatsächlich zum Marktpreis wird. Das wird langfristige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaftsflotte haben, weil die Fischerei nicht wirtschaftlich genug sein wird, um in neue und bessere Fischereifahrzeuge zu investieren. Die dänische Flotte ist gegenwärtig durchschnittlich dreißig Jahre alt.

2.5.1. Es wird behauptet, daß auf Rechnungen für importierte Heringe zuweilen nur „Pro-forma“-Preise angegeben sind und die wirklich gezahlten Preise etwas darunter liegen. Das wäre sicher im Falle Norwegens möglich, wo jährliche Subventionen für die Fischereiflotte in einer Größenordnung von 100 Millionen ECU vermutet werden. Doch wurden der Kommission nie konkrete Beweise für solche Behauptungen vorgelegt. Dies nimmt kaum wunder, da der einzige Weg zum Nachweis solcher Verstöße Stichproben der Zollbehörden eines Mitgliedstaates in den Geschäftsräumen

der Importeure wären. Dazu müßten konkrete Verdachtsmomente vorliegen; doch werden solche Überprüfungen schon bei Rosinen durchgeführt, für die ein Mindesteinfuhrpreis gilt. Es empfiehlt sich also, solche strengen Kontrollen auch bei den Heringsimporten einzuführen. Dabei müßte auch strenger überwacht werden, ob die tatsächlich angelandeten Mengen mit den deklarierten Mengen übereinstimmen.

Wenn alle in Drittländern registrierten Fischereifahrzeuge, die ihre Fänge in Häfen der Gemeinschaft anlanden, in derselben Weise geeicht sein müßten wie die Schiffe der Gemeinschaft, wären solche Kontrollen einfacher durchzuführen.

2.5.2. Zwar können nach Artikel 21 Absatz 4 der Grundverordnung Ausgleichszölle auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenz-Preis erhoben werden, doch ergeben sich Schwierigkeiten daraus, daß die Einfuhren aus einem bestimmten Drittland an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Referenzpreis liegen müssen. Die Mitgliedstaaten wiederum sind verpflichtet, umgehend die tatsächlichen Preise zu melden, zu denen Hering importiert wird. Andernfalls sind keine Maßnahmen möglich. In der Praxis ist in der Zeit, in der die Berichte erstellt und verglichen werden, der Markt schon gestört, und für Maßnahmen ist es zu spät.

2.5.3. Da das vorhandene System ineffizient ist, wird vorgeschlagen, mögliche Änderungen zu erwägen wie etwa:

- Störungen im Hinblick auf die Mengen und/oder Preise zu definieren und auf den Markt jedes einzelnen Mitgliedstaates zu beziehen,
- bezüglich der Einfuhren einen Referenzpreis für jeden einzelnen Mitgliedstaat festzusetzen,
- von Marktstörungen selbst dann zu sprechen, wenn die betreffenden Einfuhren aus mehr als einem Land stammen,
- zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden können, die Ausgleichsabgabe unverzüglich zu erheben.

2.5.4. Da jedoch jede Änderung am Referenzpreissystem nur ein geringer Beitrag zur Lösung der Probleme des Heringsmarktes sein kann, muß sie sehr sorgfältig erwogen werden, damit sie keine Schwierigkeiten bei der Einfuhr anderer Fischarten bereitet, die für einen effizienten Betrieb der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft notwendig sind.

2.5.5. Schließlich muß im Zusammenhang mit den Referenzpreisen noch darauf hingewiesen werden, daß trotz des begründeten Verdachts, daß Fischereiflotten, die Hering zur Ausfuhr in die Gemeinschaft fangen, subventioniert werden, die Kommission nichts gegen diese Maßnahme unternimmt, obwohl sie — vorausgesetzt, der Verdacht bestätigt sich —, eindeutig eine Verzerrung des freien Wettbewerbs bewirkt.

Nach einer Untersuchung schloß die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas ihre Grenzen für kana-

dischen Fisch, bis die Subventionen wieder eingestellt worden waren. Der Ausschuß weiß nicht, welche Situation in den Beziehungen zwischen Kanada und der EG herrscht. Doch kann es nicht in Ordnung sein, daß zwar Kanada in die Gemeinschaft exportieren darf, den Gemeinschaftsflotten dagegen die kanadischen Gewässer verwehrt bleiben.

Deshalb wird empfohlen, eine Untersuchung über die Subventionierung aller Flotten durchzuführen, die die Gemeinschaft im Rahmen bestimmter Kontingente beliefern dürfen. Sollten dabei unlautere Praktiken aufgedeckt werden, so müßten die Lieferungen aus dem entsprechenden Land gestoppt oder aber einem Ausgleichszoll unterworfen werden, bis der Sachverhalt bereinigt ist. Wenn sich dies als undurchführbar erweist und alle Vermittlungsversuche fehlschlagen, wäre die Alternative für die Gemeinschaft, die Einsetzung einer GATT-Sondergruppe zur Überprüfung dieser Frage zu fordern.

2.5.6. Das norwegische System der Überwachung der Ankünfte und Anlandungen von Schiffen der Gemeinschaft hat in diesem Land offenbar wesentliche Auswirkungen auf die Erlöse gehabt. Es wäre also sinnvoll und logisch, dieses System auch von Gemeinschaftsseite aus anzuwenden.

2.6. Es scheint, daß alle Abwehrmaßnahmen gleich welcher Art nur am Rande zur Lösung des Problems beitragen können. Vonnöten sind vielmehr konkretere Anstrengungen der Gemeinschaftserzeuger zur Lieferung der Qualitäten, die von der Verarbeitungsindustrie gefordert werden.

Früher wurde das größte Kontingent an Heringen für die Weiterverarbeitung in der Nordsee gefangen (Zonen IV und VII d). Die günstigste Schätzung für den jährlichen Bedarf der Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft nennt ca. 300 000 t. Es heißt, daß 40 bis 50 000 t von einer Qualität sind, die eine geeignete Alternative zu den Importen bilden könnte, sofern die in Ziffer 2.4 angesprochene Situation in angemessener Weise bereinigt wird.

Zu diesem Problem sind zweifellos weitere Untersuchungen erforderlich.

2.6.1. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob in einer Situation des überreichen Angebots dort, wo üppige Fischbestände vorhanden sind, noch die Notwendigkeit für auf einzelne Staaten zu verteilende Quoten besteht. Es gäbe gute Gründe dafür, in bezug auf solche Gewässer eine Pauschal-Gesamtfangmenge festzusetzen und Ländern mit echten Absatzmöglichkeiten, z.B. für tiefgefrorene Heringe für den Export, Gelegenheit zu geben, ihren gesamten Bedarf dort zu fangen. Der Rat, bei dem die letzte Entscheidung darüber liegt, wird aufgefordert, diese Frage zu prüfen.

Angesichts der sehr konkreten Schwierigkeiten, die einem entsprechenden Beschluß entgegenstehen, wäre die Aushandlung eines Quotenaustauschs zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten unter Ein- oder Ausschuß gegenseitiger Zugeständnisse eine denkbare Zwischenlösung.

Da bis Ende 1992 aber auf jeden Fall eine vollständige Überprüfung des Kontingent-Systems fällig ist, könnte es besser sein, mit tiefgreifenden Entscheidungen bis zum Beginn dieser Überprüfung zu warten.

2.6.2. Die Frage der Größe allerdings wirft Probleme auf, da der Nordseehering, der früher vielfach zum Einsalzen und Räuchern verwendet wurde, nunmehr als für diesen Zweck zu klein betrachtet und deshalb durch Importe ersetzt wird.

Es sind Überlegungen anzustellen, wie der Wohlgeschmack des Nordseeherings den Konsumenten bewußt gemacht werden kann, damit die verarbeitende Industrie wieder einen Anreiz zu seiner Verwendung erhält.

2.6.3. Doch ist die Größe des Herings bei der Verarbeitung nicht das einzige Kriterium. Auch der Fettgehalt ist überaus wichtig, und zwar ebenso wie die Behandlung an Bord (Schutz gegen Sonnenlicht, Benetzung, schnelle Kühlung sowie sorgsame Behandlung), da Ranzigkeit gerade bei Hering ein Problem ist. Es sei auf die Tabelle 2 in Dokument KOM (84) 629 endg. hingewiesen, in der deutlich die verschiedenen Anforderungen an die Fischereiunternehmen erläutert werden.

2.6.4. Trotz bemerkenswerter Ausnahmen ist es unwahrscheinlich, daß die Fischereiunternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität freiwillig ergreifen. Deshalb wird die Absicht der Kommission, Vorschläge bezüglich der Fischhygiene und Vermarktung aufzustellen, grundsätzlich begrüßt. Eventuell sollte — wie schon für Obst geschehen — auch die Einführung eines Qualitätszeichens in Betracht gezogen werden, das dem Konsumenten Vertrauen in die Qualität des Erzeugnisses einflößt.

2.6.5. Ferner wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Anlandungen und die Einhaltung der Qualitätsnormen bei allen Heringen viel strenger zu kontrollieren.

3. Verbesserung des innergemeinschaftlichen Handels und Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft

3.1. Unter dieser Überschrift stellt die Kommission verschiedene konkrete Vorschläge zur Diskussion.

3.1.1. Einführung eines regionalisierten Rücknahmepreises gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung (EWG) Nr. 3796/81, um Erzeuger in Anlandegebieten zu unterstützen, die weitab von den wichtigsten Verbrauchszentren liegen. Dies würde es ihnen insbesondere erlauben, die verarbeitende Industrie zu konkurrenzfähigen Preisen zu beliefern und dabei noch angemessene Erlöse zu erzielen; ein solches System ist bereits für verschiedene Sorten einschließlich Makrelen und zeitweise auch für Hering angewandt worden.

Gegen diesen Vorschlag könnten sowohl politische als auch wirtschaftliche Einwände mit folgender Begründung erhoben werden:

— der Wettbewerb würde verzerrt,

— bei der Lösung des Problems käme man nur einen kleinen Schritt weiter,

— man würde sich wieder entfernen vom Prinzip der einheitlichen Preise, das im Hinblick auf 1992 angewandt werden sollte.

Der zweite Einwand mag gelten, aber die beiden anderen sind nicht stichhaltig. Bezüglich des ersten, der Wettbewerbsverzerrung, ist daran zu erinnern, daß es Gruppen von Großhändlern und verarbeitenden Unternehmen gibt, die sich gegenüber den Erzeugerorganisationen in einer starken Position befinden und infolgedessen die Preise auf unrentable Niveaus drücken können. Das hat übrigens den schwerwiegenden Nebeneffekt, daß den Fischern die Motivation genommen wird, ihre Erzeugnisse in möglichst ansprechender Form anzubieten. Selbstverständlich möchten diese Interessengruppen die gegenwärtige Situation beibehalten. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Hauptproblem gegenwärtig und in voraussehbarer Zukunft in den Verzerrungen durch Importe aus Drittländern besteht.

In einer Situation, in der bereits regionale Preisunterschiede bestehen (Dänemark: 288 ECU/t; Vereinigtes Königreich: 165 ECU/t im Jahre 1986), kann nicht behauptet werden, daß eine solche Differenzierung ein Rückschritt wäre, und diese Situation wird wahrscheinlich so lange fortbestehen, wie der Marktpreis ungefähr dem Rücknahmepreis entspricht, da sich die Differenz weitgehend aus den Transportkosten zu den Hauptmärkten ergibt.

Andererseits sollte ein solch wichtiger Neuansatz erst nach einer lückenlosen Bewertung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses ins Auge gefaßt werden. Der Kommission wird deshalb empfohlen, die betroffenen Regionen genau abzugrenzen und unverzüglich die erforderlichen Untersuchungen in Angriff zu nehmen.

Vorzugsweise sollte eine Prüfung mit einschließen, ob Maßnahmen (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und Folgeakten) zur Errichtung weiterer Verarbeitungsanlagen in Regionen mit Überschüssen eine kostengünstigere Lösung wären oder als Ergänzung dienen könnten. Da dem Hering durch eine Verarbeitung Mehrwert hinzugefügt wird, könnten die Transportkosten erträglicher werden, da sie dann als Prozentsatz des Produktwertes zum Ausdruck kommen.

3.1.2. Vergrößerung der Toleranzspanne des Rücknahmepreises.

Gegenwärtig besteht eine obere Toleranzgrenze von 5 % und eine untere von -10 %, auch wenn schon eine Ausweitung der oberen Grenze vereinbart wurde. Es leuchtet ein, daß dieses Problem nicht von dem der regionalisierten Rücknahmepreise getrennt werden kann. Solange diese nicht eingeführt sind, gäbe es gute Gründe dafür, die obere Toleranzgrenze auf 10 % anzuheben und die untere auf -20 % herabzusetzen, selbst wenn es Schwierigkeiten mit der Obergrenze für den finanziellen Ausgleich gäbe, die bei 85 % des Rücknahmepreises liegt. Zwar würde diese Maßnahme eine Hilfe bedeuten, wäre aber nur ein kleiner Beitrag zur Lösung der Probleme des Wirtschaftszweigs; möglicherweise

würde sie sogar die Probleme in andere Regionen der Gemeinschaft verlagern.

3.1.3. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß der Rat beschlossen hat, Heringe in das Verzeichnis der Arten aufzunehmen, für die eine Übertragungsprämie gewährt wird. Außerdem werden 80 % der für eine Übertragungsprämie in Frage kommenden Mengen im System der Ausgleichszahlungen für die Nichtvermarktung von Fisch angerechnet. Trotzdem besteht der Eindruck, daß damit nicht das wirkliche Problem in Angriff genommen wird.

Die geltende Regelung für die Anwendung der Übertragungsprämie ist außerordentlich restriktiv (siehe Artikel 14 der Grundverordnung). Nur 15 % der jährlich angelandeten Mengen können dafür in Frage kommen; auch muß der Fisch einer oder mehreren Verarbeitungsarten unterzogen werden, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Denn die entsprechenden Einrichtungen können nicht betrieben werden, wenn sie nur selten und unregelmäßig benutzt werden. Deshalb wurde die Übertragungsprämie bei den Arten, für die sie derzeit gilt, nur selten in Anspruch genommen.

Zwar ist eine Überprüfung der Verordnung zur Übertragungsprämie wahrscheinlich überfällig, doch ist zweifelhaft, ob irgendwelche Änderungen daran wesentlich zur Stabilisierung des Heringsmarktes beitragen würden. Wo Heringe mit dem richtigen Fettgehalt und anderen brauchbaren Merkmalen angelandet werden, deckt sich die Verarbeitungsindustrie schon jetzt damit ein, um über das ganze Jahr hinweg eine kontinuierliche Verarbeitung sicherzustellen. Deshalb würde sich selbst bei ausreichender Lagerkapazität die Marktsituation kaum bessern, wenn Lagerbestände wieder auf den Markt gebracht würden.

Im Gegenteil, wegen des Überangebots träten die — mit einer Prämie bedachten — Lagerbestände nach einiger Zeit in Konkurrenz mit neu angelandetem Hering, was per Saldo die Preise drücken würde.

Jede weitere Änderung oder Verbesserung an der Verordnung würde also nur dann Nutzen bringen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Vergrößerung der Kapazitäten der Verarbeitungsindustrie ergriffen würden. Wichtig ist, daß der Geltungsbereich aller im Gefolge der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erlassenen Vorschriften genauso weit gefaßt wird wie der der Grundverordnung, wobei die bereitgestellten Mittel nach Möglichkeit erhöht werden sollten.

3.2. Als weitere Alternativen wurden angesprochen:

3.2.1. Intensivere Forschung zur Verbesserung der Qualitätsnormen; sie ist erforderlich, um den Verbrauchern größeres Vertrauen in das Erzeugnis einzuflößen. Die Dänen und Niederländer führen schon einschlägige Untersuchungen durch. Ein ergänzendes gemeinschaftliches Forschungsprogramm in diesem Bereich dürfte von Nutzen sein.

3.2.2. Eine zumindest zeitweise Abmilderung der Auswirkungen der degressiven Zahlungen. Nach der Prüfung dieses Problems ist man zu dem Schluß gekom-

men, daß eine Ausweitung der Toleranzspanne, wie in Ziffer 3.1.2 empfohlen, ein viel leichter ansprechender Mechanismus und deshalb vorzuziehen ist.

3.2.3. Die Lösung des Problems des „Klondijking“ muß in Angriff genommen werden, da es zu einer Verringerung der Ausfuhrmöglichkeiten, vor allem nach Osteuropa, geführt hat. Doch darf die Gemeinschaft nicht überzogen reagieren.

Zwar ist es richtig, daß die beim Verkauf an Klondijkers erzielten Preise nicht hoch sind, doch stellen diese Verkäufe — bei sinnvollen Kontrollen — ein Sicherheitsventil in Zeiten des Überangebots dar. Auch die geographische Lage einiger Heringshäfen bedeutet, daß es keinen Ersatz für Fabrikschiffe gibt, wenn der Fang verarbeitet werden soll. In den letzten zwölf Monaten ist in Irland eine drittelparitätische Kommission mit Vertretern der Fischer, der Verarbeiter und der Regierung tätig gewesen. Genehmigungen für Klondijkers werden nur dann erteilt, wenn sie ein Einvernehmen darüber erzielt, daß ein Überangebot besteht. Selbst dann werden die Genehmigungen nur für einen Zeitraum von 24 Stunden erteilt, die Häfen bestimmt, in denen die Beladung vonstatten gehen kann, und die Schiffe spezifiziert, die liefern dürfen. Wenn ein solches System allgemein zur Anwendung käme und berücksichtigt würde, daß unterschiedliche Regionen auch unterschiedliche Probleme haben, könnte ein vorteilhaftes Kontrollsystem zum Einsatz kommen.

Eine wachsende Zahl von Fischereibetrieben in der EG hat damit angefangen „Klondijking“ zu praktizieren. Aus dieser Situation ergeben sich sowohl Vor- als auch Nachteile, und die Kommission und der Rat sollten sich unverzüglich damit befassen.

3.2.4. Das Grundproblem des gemeinschaftlichen Heringsmarktes liegt darin, daß mit Ausnahme einer kurzen Saison, in der eine starke Nachfrage nach Matjeshering bzw. frischem Hering für die Weiterverarbeitung vorhanden ist, eine ungesunde Abhängigkeit von einem einzigen Markt innerhalb der Gemeinschaft besteht. Dem betreffenden Mitgliedstaat kann keine Schuld dafür zugewiesen werden, doch ist die unvermeidliche Folge einer Situation, in der es nur einen Hauptabnehmer gibt, ein starker Druck auf die Preise. Folglich müßte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, den Markt zu erweitern, um den Wettbewerb zwischen den Verarbeitern anzuregen und somit auch die am Markt erzielbaren Erlöse für die Fischer zu erhöhen.

3.2.5. Es sollten unbedingt Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, daß das Vertrauen der Verbraucher — wie es im Zusammenhang mit den Nematoden geschah — durch irreführende Medienberichte erschüttert wird. Zu diesem Zweck sollten in Verbindung mit den Mitgliedstaaten „Notfallpläne“ aufgestellt werden, die rasche Gegenmaßnahmen ermöglichen.

4. Durchführung absatzfördernder Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs in der Gemeinschaft

Dies scheint ein erfolversprechender Weg zu sein, der ausgelotet werden sollte. Der im Kommissionsbericht

verwendete Ausdruck „absatzfördernd“ sollte vielleicht durch den Begriff „marktorientiert“ ersetzt werden, da sowohl die schon angesprochene Forschung und die Entwicklung neuer Erzeugnisse als auch die Verbesserung der Qualitätsnormen für den Rohstoff bei diesen Maßnahmen eine Rolle spielen würden. Produktwerbung allein brächte wohl kaum die Lösung. Es wäre schon positiv, wenn der Verbrauch wieder eine Größenordnung wie in den frühen 70er Jahren erreichte (ca. 640 000 t im Jahre 1975), doch gibt es auf einigen Märkten schon seit den ersten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts einen stetigen Abwärtstrend beim Konsum von frischem und geräuchertem Hering.

Auch sollte nicht vergessen werden, daß für die Zukunft eventuell mit der Notwendigkeit des Absatzes von bis zu 800 000 t/Jahr gerechnet werden muß.

Angesichts dieser Lage überrascht es, daß die Kommission keine Eile zeigt, das (Verkaufs-)Klima durch Fördermaßnahmen zu verbessern. Insbesondere stellt sich die Frage, warum erst am 26. Juli 1988 ergänzende Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 eingebracht wurden, obwohl der Rat der Bereitstellung von Fördermitteln schon früher zugestimmt hatte.

Es steht zu hoffen, daß jetzt, da endlich Maßnahmen ergriffen wurden, die bereitgestellten Fördermittel ausreichen, um die notwendigen Ziele zu verwirklichen. Allerdings erscheint das in Anbetracht des Budgets für die Fischerei zweifelhaft. Deshalb sollten die Bedeutung dieses Programms für die Randregionen berücksichtigt und eventuell weitere Mittel aus den erhöhten Regional- und Sozialfonds bereitgestellt werden.

Auch wäre es folgerichtig, wenn die Mittel mit zum Zwecke der Absatzförderung außerhalb der Gemeinschaft eingesetzt würden. Sollte man der Meinung sein, daß dies über den Zweck der ursprünglichen Verordnung hinausgeht, könnten vielleicht — natürlich immer mit vorheriger Zustimmung der Kommission — einzelstaatliche Hilfen für diesen Zweck gestattet werden.

4.1. Wenn der Heringsverbrauch erhöht werden soll, müssen neue Produkte eingeführt werden, die den Wünschen der Verbraucher von heute Rechnung tragen. Marktuntersuchungen haben ergeben, daß junge Hausfrauen in ihrer Küche nur ungern bestimmte Arten von ganzem frischem Fisch verarbeiten und zubereiten, wobei der Hering mit seinem spezifischen Geruch besonders unbeliebt ist. Ältere Hausfrauen sind während der Knappheit der 70er Jahre von ihrer Gewohnheit abgekommen, frischen Hering zu kaufen. Deshalb besteht keine reelle Chance, die traditionellen Verbrauchsgewohnheiten im Hinblick auf frischen Hering wiederzubeleben. Ferner machen es neuere Entwicklungen im Bereich der Hygieneverordnungen zumindest in einem Mitgliedstaat (der früher ein Großabnehmer war) unmöglich, frischen Hering auf dem Markt anzubieten.

4.1.1. Die einzigen realistischen Optionen sind:

— die Entwicklung neuer Fertiggerichte mit Hering als Hauptbestandteil,

— die Einführung von Hering in kochfertigem Zustand, d.h. völlig ausgenommen und zubereitet, mit Garnierungen als Beilage, wie etwa Pfefferkörnern usw.

In der Zwischenzeit kann wohl nur eine begrenzte, nicht über die Medien laufende Werbekampagne für das Produkt Hering (z.B. WerbungsDemonstrationen in Geschäften), bei der der jeweilige Auftraggeber einen hohen Anteil der Kosten übernimmt, kostenwirksam sein.

4.1.2. Es muß gesehen werden, daß diese Produkte in einen Markt mit starker Konkurrenz eingeführt werden sollen, d.h. die Bezugsquellen der Lebensmittelgeschäfte stark zentralisiert sind. Nur wenn große Supermärkte und Großmärkte für die Gastronomie bereit sind, diese Artikel zu führen, können zusätzliche Verkäufe getätigt werden. Andererseits werden die Abnehmer, speziell die Supermärkte, solche Waren nur dann in ihre Regale stellen, wenn sie glauben, daß sie die Hausfrauen ansprechen, und wenn sie von intensiven Werbekampagnen unterstützt werden. Das bedeutet in der Praxis, daß die gesamte Absatzstrategie nur dann erfolgreich sein kann, wenn die großen Lebensmittelhersteller überzeugt sind, daß sie es hier mit einer gewinnbringenden Marktnische zu tun haben.

4.1.3. Dieser Vorgang ist zu wichtig, als daß er dem Zufall überlassen werden sollte. Der Kommission wird empfohlen, die Produktentwicklungsforschung unabhängiger Institute zu finanzieren. Mit den dabei entwickelten Produkten sollten Pilot-Marktuntersuchungen vorgenommen werden, um die Reaktionen der Verbraucher zu testen. Fallen die Ergebnisse für ein bestimmtes Produkt oder eine Produktgruppe positiv aus, sollten sie allen Verbänden der Lebensmittelindustrie in der Gemeinschaft offen mitgeteilt werden.

4.1.4. Wenn die betreffenden Produkte auf die erwähnte Weise eingeführt werden, muß die Kommission entscheiden, ob zur Absicherung einer erfolgreichen Lancierung eine weitere Unterstützung erforderlich ist, was fallweise zu prüfen sein dürfte.

4.2. Es heißt, daß sich in südlichen Mitgliedstaaten umfangreiche Absatzmöglichkeiten für Hering geeigneter Qualität bieten könnten. Dies wird für fraglich gehalten, da das Erzeugnis gefroren werden und als solches mit dem örtlichen Angebot an frischem Fisch konkurrieren müßte. Trotzdem sollten ohne Untersuchungen keinerlei Vermarktungsmöglichkeiten außer acht gelassen werden.

Der Kommission müßte es möglich sein, eine Marktuntersuchung zur Erforschung der tatsächlichen Möglichkeiten durchzuführen. Doch muß besonders darauf geachtet werden, daß der Markt für Heringe nicht auf Kosten anderer im Überfluß vorhandener Sorten wie etwa der Sardinen erschlossen wird. Auch geben die potentiellen Werbekosten für die Entwicklung dieses wirklich neuen Marktes Anlaß zu gewissen Sorgen.

5. Ausführerstattungen und die Förderung der Ausfuhr

5.1. Die kürzlich auf rein kommerzieller Basis erzielten Exporterfolge eines Mitgliedstaates zeigen, daß

wahrscheinlich kein umfangreiches System von Ausfuhrerstattungen erforderlich ist. Andererseits wurde auf Erfahrungen hingewiesen, die zeigen, daß ein begrenztes System von Ausfuhrerstattungen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren allmählich gekürzt werden, sinnvoll sein kann. Verarbeiter, die in das Exportgeschäft eingestiegen sind, werden dann auf der Basis eines Grenzkostenpreises wahrscheinlich weiterhin exportieren, wie sie es auch bei Makrelen getan haben; wenn sie aber alle zusätzlichen Kosten für die Erschließung eines Marktes zu tragen hätten, würden sie zunächst einmal nicht zu solchen Preisen verkaufen können.

5.2. Es spricht einiges dafür, die Bereitstellung von Mitteln für eine allgemeine, an die Zielgruppen Handel und Verbraucher gerichtete Heringswerbung sowohl auf neuen Märkten als auch dort, wo das Absatzvolumen der Gemeinschaft gegenwärtig gering ist, in Erwägung zu ziehen.

5.3. Solche Mittel sollten nur für gefrorene Erzeugnisse aus Verarbeitungsunternehmen mit Küstenstandort vergeben werden, die Heringsfänge der Fischereiflotte der Gemeinschaft oder aber an Bord von Fabriksschiffen der Gemeinschaft verarbeitete Fische aufkaufen.

5.4. Zudem scheint es Märkte für Gefrier- und Dosenfisch sowohl in Entwicklungsländern als auch im Nahen Osten zu geben, wo noch eine unbefriedigte Nachfrage besteht. Doch stehen einer Konkretisierung dieses Handels ernste Finanzierungsprobleme und in einigen Ländern Schwierigkeiten mit den Genehmigungsbehörden im Wege. Das Finanzierungsproblem könnte wahrscheinlich durch eine Art Versicherungssystem gelöst werden, das durch Beiträge der Exporteure teilweise oder vollständig finanziert werden könnte. Die Probleme mit den Genehmigungsbehörden sind eindeutig Sache des Rates und der Kommission, die bilaterale Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern aufnehmen sollten.

6. Industrielle Fischerei

6.1. Zwar wird die industrielle Heringsfischerei bisher nur in einem Gebiet und ohne formale Grundlage betrieben, doch wäre es befriedigender, sie in geeigneter Weise zu regeln und Vorkehrungen für eine zukünftige industrielle Fischerei zu treffen.

6.2. Sollte in Zukunft einmal eine Gesamtfangmenge von beispielsweise 700 000 t in Gemeinschaftsgewässern erreicht werden und ein nicht ausgeschöpftes Kontingent von mehr als 100 000 t vorhanden sein, würde sich die Situation nämlich anders darstellen, besonders insofern, als die Fischmehlindustrie schon jetzt Erzeugnisse mit einem höheren Wertschöpfungsanteil entwickelt und folglich mittelfristig günstigere wirtschaftliche Perspektiven hat.

6.3. Trotzdem sind der Umweltschutz und die Erhaltung der Fischbestände auch dann voll zu berücksichtigen. Auch ist die Situation bezüglich der Nordseesprotten zu gebender Zeit zu beachten.

6.4. Äußerst strikte Kontrollsysteme sind schon jetzt und auch für die Zukunft eindeutig erforderlich und sollten mindestens folgende Maßnahmen beinhalten:

- Die Verwaltung sollte eindeutig der einzelstaatlichen Kontrolle unterstehen.
- Jedes Schiff sollte einzeln zugelassen werden.
- Die zugelassenen Schiffe sollten für den normalen Fischfang eingesetzt werden, dabei aber über ein zusätzliches Kontingent für industriellen Fischfang verfügen.
- Alle Lieferungen an Fischmehlfabriken sollten als Heringslieferungen betrachtet und mit der Heringsquote verrechnet werden, sofern das betreffende Schiff nicht eine Sonderuntersuchung verlangt, aus der hervorgeht, daß es andere Arten, z.B. Knurrhahn, anlandet.

7. Alternative Verwendungszwecke

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann zu diesem Fragenkomplex nicht wirklich Stellung beziehen, etwa zu der phantasievollen Andeutung der Kommission bezüglich der Verwendung männlicher Keimdrüsen von Heringen für die Aids-Behandlung.

Gleichwohl gibt es bestimmte Bereiche, in denen konkrete Maßnahmen in Erwägung gezogen werden könnten:

7.1. Bessere und breiter gestreute Information darüber, daß zur Produktion von Surimi, einem Erzeugnis mit schnell wachsender Nachfrage, anstelle von Weißfisch auch Hering verwendet werden kann.

7.2. Förderung und möglicherweise auch Unterstützung schon laufender Untersuchungen über eine breitere Verwendung von Fischölen für pharmazeutische Zwecke. In Neuseeland und Kanada wurden erfolgreiche Werbekampagnen durchgeführt, um die Verwendung der Varietäten von Omega H3 als Mittel zur Verringerung des Cholesterolspiegels u.ä. zu fördern; der Konsum von Fischöl wurde dadurch positiv beeinflusst. Eine Steigerung des Fischölverbrauchs wäre besonders nützlich im Hinblick auf die Verwertung kleinerer Fische.

7.3. Dem Vernehmen nach könnten Fischöle aus gesundheitlichen Gründen eine stärkere Verwendung als Bestandteil von Lebensmittelerzeugnissen finden. Es sollte untersucht werden, wie das zu fördern wäre.

7.4. Die Zunahme der Fischzucht im allgemeinen und besonders der Lachszucht führt zu einer wachsenden Nachfrage nach Fischmehl als Futtermittel. Unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Wachstumsrate werden in Irland innerhalb der nächsten zwei Jahre 150 000 Tonnen Hering benötigt, wenn Heringsfischmehl als alleiniges Futtermittel verwendet wird. Dies wäre natürlich eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit, durch die, wenn auch indirekt, ein hochwertiges Erzeugnis entstünde.

8. Soziale Faktoren

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Fischerei muß im Auge behalten werden, daß von der Tätigkeit jedes Seefischers sechs Arbeitsplätze an Land abhängen. Betrachtet man den Heringsmarkt, vor allem in Irland und in Schottland, wo mehr als 95 % der Heringsfänge des Vereinigten Königreichs getätigt werden, sowie in Norddänemark, so sieht man, daß dieser Wirtschaftszweig in peripheren Regionen ansässig ist. Er ist dort von entscheidender Bedeutung für die Arbeitsplätze und die Erzielung von Einkommen. In Norddänemark sind mindestens 25 % aller Arbeitsplätze von der Heringsindustrie abhängig.

Infolge verschiedener Umstände, wie z.B. der Nematoden-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, ist die irische Industrie mit dem gravierenden Problem konfrontiert worden, daß mindestens zwei Verarbeitungsbetriebe ihre Tore schließen mußten. Für die Arbeitsplätze gibt es in der entsprechenden Region praktisch keinen Ersatz.

8.1. Die Gemeinschaft steht vor der Entscheidung, ob sie weiterhin die gegenwärtig praktisch unbeschränkte Einfuhr erlaubt (70 % davon gehen nach Dänemark) und damit in Kauf nimmt, daß die ortsansässige Industrie allmählich eingeht, oder aber ob sie Maßnahmen ergreift. Falls sie keine Gegenmaßnahmen ergreift, wird sie vor dem Problem stehen, beträchtliche Geldmittel für Anreize zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze ausgeben zu müssen.

8.2. Statt dessen scheint es angebrachter zu prüfen, wie u.a. mit Hilfe des Regional- und des Sozialfonds eingegriffen werden kann, um die Entstehung dieser vollkommen unbefriedigenden Situation zu verhindern. Pauschale Subventionen sind dabei allerdings zu vermeiden.

9. Schlußfolgerungen

Diese Untersuchung hat deutlich gezeigt, daß es keine Sofort- oder Patentlösungen gibt und daß ein Herumbasteln an den Gemeinschaftsregelungen für den Heringsmarkt kaum nennenswerte Verbesserungen bringen kann. Die Empfehlungen des Ausschusses lauten wie folgt.

9.1. Die Zollnomenklatur sollte in der Weise geändert werden, daß ganze Heringe von Heringslappen unterschieden werden.

9.2. Die GATT-Kontingente sollten in Ganzheringsäquivalenten ausgedrückt werden.

9.3. Eine zulässige Gesamtfangmenge sollte für die Zone II a festgelegt werden, wo Hering mit der von der Verarbeitungsindustrie geforderten Qualität vorhanden ist.

9.4. Es sind größere Anstrengungen zur Durchsetzung von Qualitätsnormen für eingeführte Heringe, speziell solche, die auf dem Straßenwege in die Gemeinschaft gelangen, zu unternehmen.

9.5. Die Vereinbarungen, durch welche erhebliche Mengen an Hering über die GATT-Kontingente hinaus zollfrei eingeführt werden dürfen, sollten neu ausgehandelt werden.

9.6. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sollten strenge Kontrollen in den Räumlichkeiten der Importfirmen durchführen, um zu prüfen, ob die Bestimmungen bezüglich des Referenzpreises eingehalten werden.

9.7. Alle Schiffe aus Drittländern, die frischen oder an Bord verarbeiteten Fisch in Häfen der Gemeinschaft anlanden, sind genauso zu eichen wie die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft.

9.8. Um Marktstörungen durch Einfuhren zu vermeiden, sollten Änderungen im Sinne der Empfehlungen in Ziffer 2.5.3 erwogen werden.

9.9. Entweder sind Untersuchungen über die unlautere Subventionierung von in die Gemeinschaft eingeführtem Hering durchzuführen oder aber es ist eine GATT-Sondergruppe zur Überprüfung dieser Frage zu fordern.

9.10. Es sollte ein System zur Überwachung der Ankünfte und Anlandungen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern eingeführt werden.

9.11. Für Hering, der strengen Qualitätskriterien genügt, sollte ein Qualitätszeichen wie bei Obst eingeführt werden, um das Vertrauen der Verbraucher zu erhöhen. Diese Maßnahme müßte Hand in Hand gehen mit der viel strengeren Überwachung der bestehenden Qualitätsnormen.

9.12. Die Kommission sollte prüfen, welche Kosten/Nutzen-Effekte sich durch die Einführung eines Systems regionaler Rücknahmepreise gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/81 ergeben würden. Dies wäre mit einer Studie zu verknüpfen, in der analysiert wird, ob die Förderung von weiteren Verarbeitungskapazitäten in Regionen mit Überschüssen sinnvoll wäre.

9.13. Vergrößerung der Spanne entsprechend dem Vorschlag in Ziffer 3.1.2.

9.14. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Wirksamkeit der Übertragungsprämie zu erhöhen; gedacht ist hier an eine Förderung der Kapazitätsausweitung der Verarbeitungsindustrie.

9.15. Es sollte ein gemeinschaftliches Forschungsprogramm zur Verbesserung der Qualitätsnormen erstellt werden.

9.15.1. Um die Wiederholung einer unbegründeten Panikmache wie im Falle der Nematoden zu verhindern, sollte die Kommission in Verbindung mit den Mitgliedstaaten einen „Notfallplan“ entwickeln, der es gestattet, die Öffentlichkeit rasch an wahrheitsgemäße Informationen heranzuführen.

9.16. Ein Genehmigungsverfahren für Klondijkers, das sich in etwa an das irische Verfahren anlehnt, ist zu erwägen; außerdem sollte die Lage in bezug auf Klondijkers der Gemeinschaft geprüft werden.

9.17. Da sich die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 bereitgestellten Mittel für verbrauchsfördernde Maßnahmen als unzureichend erweisen dürften, sollten aus dem Regional- und/oder Sozialfonds zusätzliche Beträge für die in Frage kommenden Regionen herangezogen werden.

9.18. Der Anwendungsbereich des Absatzförderungsprogramms sollte dergestalt ausgedehnt werden, daß die Verwendung von Mitteln — unter Einschluß angemessener Garantien — außerhalb der Gemeinschaft möglich wird.

9.19. Die Gemeinschaft sollte Forschungsarbeiten zur Entwicklung neuer Speiseprodukte auf der Grundlage von Hering finanzieren, und die Ergebnisse sollten den Verbänden der Nahrungsmittelhersteller in den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.

9.20. Die Annahme, daß in den südlichen Mitgliedstaaten ein Markt für Heringe bestehe, sollte durch Marktanalyse überprüft werden.

9.21. Ausfuhrerstattungen sollten unter den in Ziffer 5.1 bis 5.3 genannten Bedingungen gewährt werden.

9.22. Es sollten Finanzmittel zur Beseitigung der Hindernisse bereitgestellt werden, die der Ausfuhr von gefrorenem und in Dosen konserviertem Hering in den Nahen Osten und in Entwicklungsländer entgegenstehen.

9.23. Es sollten Vorkehrungen für einen zukünftigen industriellen Fischfang getroffen und das gegenwärtige System reglementiert werden.

9.24. Die Förderung der alternativen Verwendung von Hering und Heringsöl für die Produktion von Surimi, pharmazeutischen Erzeugnissen und Lebensmitteln sollte mit Nachdruck in Angriff genommen werden.

9.25. Die Verwendung von Hering als Futtermittel in der Fischzucht sollte erwogen werden.

9.26. Rechtzeitige Beachtung muß den sozialen Problemen geschenkt werden, die bei einem weiteren Rückgang der Heringsindustrie in den peripheren Regionen entstehen können, und geeignete Maßnahmen müssen mit ziemlicher Dringlichkeit getroffen werden, zumal die Umsetzung der meisten übrigen Empfehlungen erst nach einer gewissen Zeit wirksam werden wird.

Angesichts des Einfallsreichtums und des guten Willens von Kommission und Rat ist der Ausschuß überzeugt, daß für den gemeinschaftlichen Heringsmarkt ein konkretes Programm entwickelt werden kann. Es ist sehr wichtig, daß solch eine wertvolle Nahrungsmittelquelle, die zudem unersetzliche Arbeitsplätze in Randgebieten schafft, nicht verlorengeht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE